

Urteile der Berufsgerichte für Heilberufe Ärzte im Freistaat Sachsen

Unter dieser Rubrik sollen zukünftig in unregelmäßigen Abständen anonymisiert und in Kurzform Urteile der Sächsischen Heilberufsgerichte veröffentlicht werden, sofern diese von allgemeinem Interesse für die Kammermitglieder sind.

Aufgrund des am 10. Juni 1994 in Kraft getretenen Sächsischen Heilberufekammergesetzes sind im Freistaat Sachsen für die Berufsgruppe der Ärzte beim Landgericht Dresden das Berufsgericht und beim Oberlandesgericht Dresden das Landesberufsgericht eingerichtet worden.

Gemäß § 40 Sächsisches Heilberufekammergesetz leitet der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer ein *berufsgerichtliches Verfahren* ein, wenn ein Kammermitglied die ihm obliegenden Berufspflichten verletzt hat, die Schuld des Mitgliedes nicht mehr als gering anzusehen und deshalb ein Rügeverfahren nicht ausreichend ist. Nachdem der Vorstand die ersten Verfahren in den Jahren 1996/1997 beim Berufsgericht anhängig gemacht hat, sind im Jahre 1999 erstmalig bei mündlichen Verhandlungen Entscheidungen des Berufsgerichtes gefällt worden. Im Folgenden werden zwei Entscheidungen gekürzt wiedergegeben:

1. Unberechtigtes Führen eines akademischen Grades – Verurteilung auf Verweis

Ein Kammermitglied hat über Jahre in den Telefonbüchern den akademischen Grad „Dr. med.“ geführt, obwohl es nachweislich diesen Titel nicht erworben hat. Darüber hinaus hat dieses Kammermitglied auch im Behördenverkehr auf einer Visitenkarte den akademischen Grad „Dr. med.“ verwendet. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass das Kammermitglied seinen Beruf nicht gewissenhaft ausgeübt hat und dass es dem ihm im Zusammenhang mit seinem Beruf entgegengebrachten Vertrauen nicht entgegengeprochen hat. Dazu gehört nach Auffas-

sung des Berufsgerichtes auch die Angabe des richtigen akademischen Grades.

Zu den Veröffentlichungen im Telefonbuch führt das Berufsgericht aus, dass dem Kammermitglied nach eigenen Angaben bekannt gewesen sei, dass über mehr als 20 Jahre der akademische Grad im Telefonbuch verwendet worden ist. Zudem ist dem Mitglied jede Ausgabe des Telefonbuches ausgehändigt worden, so dass es jeden Fehleintrag für die nächste Ausgabe hätte untersagen müssen, falls nicht, wie geschehen, dessen Fortbestehen gewünscht war.

Das Berufsgericht hat entsprechend dem Antrag der Kammer dem Mitglied einen Verweis erteilt. Der Verweis ist die unterste berufsgerichtliche Maßnahme. Sie verbleibt als berufsrechtliche Maßnahme zehn Jahre in den Berufsakten des Mitgliedes und würde bei Anfragen von anderen Behörden als berufsrechtliche Maßnahme mitgeteilt werden müssen.

2. Führung der Bezeichnung „Subspezialist“ und Nichtäußerung gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer

– Verurteilung auf Verweis und Geldbuße in Höhe von 1000,00 DM

In einem anderen Fall hatte ein Mitglied unzulässiger Weise eine Subspezialisierungsbezeichnung geführt, obwohl nur Schwerpunktbezeichnungen führungsfähig sind. Diesbezüglichen Aufforderungen zur Stellungnahme gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer im Zeitraum von 02.05.1996 bis 26.08.1997 (insgesamt 8 Aufforderungen) hat das Kammermitglied nicht beantwortet.

Für dieses Verhalten hat das Berufsgericht einen Verweis und eine Geldbuße in Höhe von 1000,00 DM erteilt. Es sah die Berufspflicht des Arztes, die Sächsische Landesärztekammer bei der ihr obliegenden Verpflichtung – die Erfüllung

der Berufspflichten der Ärzte zu unterstützen – als verletzt an. Diese Verpflichtung ergab sich bereits auch aus § 1 Abs. 7 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer, welche bis zum 31.08.1998 galt. In der nunmehr seit dem 01.09.1998 geltenden Vorschrift gibt es eine gleichlautende Regelung in § 2 Abs. 6 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer.

Nach Auffassung des Berufsgerichtes gehört es zu den Aufgaben des Arztes, dass er auf die Schreiben der Sächsischen Landesärztekammer antwortet. Selbst wenn er zur Sache selbst keine Angaben machen möchte, ist er jedoch zumindest verpflichtet, mitzuteilen, dass er das Schreiben erhalten habe, sich jedoch dazu nicht äußern wolle.

Der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer hat sich in den letzten Jahren mit einigen Fällen befassen müssen, bei denen sich Ärzte ähnlich gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer verhalten haben. Aus der Entscheidung des Berufsgerichtes ergibt sich deutlich, dass auch die Nichtäußerung gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer eine Berufspflichtverletzung darstellt, welche mit berufsrechtlichen Maßnahmen zu ahnden ist.

Ass. Iris Glowik
Juristische Geschäftsführerin